

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Koreanistik/Korean Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische sowie kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik/Korean Studies begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und

vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit zentralen Themenfeldern des modernen Korea wie Kolonialismus, Kalter Krieg, Populärkultur, Diaspora und heterogener Gesellschaft, die mit historischen und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien erschlossen und vermittelt werden. ⁴Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie Koreanisch auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefere wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden zu können, um fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, koreabezogene Themen selbstständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ziel ist dabei die Ausbildung von deutsch-koreanischen Länder- und Kulturexperten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist

- a. ein guter Bachelor-Abschluss im Fach Koreanistik/Korean Studies mindestens mit der Note 2,5 oder
- b. ein gleichwertiger Abschluss.

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von guten Kenntnissen der koreanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung an der Abteilung für Sinologie und Koreanistik der Universität Tübingen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Level 4 des Test of Proficiency in Korean TOPIK).

(4) Für das Studium des M.A in Koreanistik/Korean Studies werden gute Kenntnisse im Englischen entsprechend dem Sprachlevel B2/C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Koreanistik/Korean Studies gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-MA-01	Methoden und Theorien I	9
1	KOR-MA-02	Methoden und Theorien II	12
1	KOR-MA-03	Wissenschaftssprache I	6
2	KOR-MA-04	Grundlagenmodul I	9
2	KOR-MA-05	Grundlagenmodul II	12
2	KOR-MA-06	Wissenschaftssprache II	6
2 + 3	KOR-MA-07	Berufsqualifizierung	9
3	KOR-MA-08	Vertiefungsmodul I	9
3	KOR-MA-09	Vertiefungsmodul II	12

3	KOR-MA-10	Wissenschaftssprache III	6
4	KOR-MA-11	Prüfungsmodul: Master-Arbeit (20 ECTS) mündliche Prüfung (10 ECTS)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Hauptseminare
3. Übungen
4. Kolloquien
5. Sprachübungen und Sprachkurse
6. Praktika und Projektarbeit

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Koreanistik/Korean Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer und/oder koreanischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und koreanische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- der erfolgreiche Erwerb von mindestens 90 ECTS bis zur Anmeldung der Prüfung

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. In Abweichung zu § 17 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sollen Studierende der Eberhard Karls Universität Tübingen, die an den Double Degree Master Programmen in Zusammenarbeit mit der Seoul National University teilnehmen (College of Education und Graduate School of International Studies), ihre Masterarbeit in koreanischer Sprache verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere, benotete Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die erste Satzung zur Änderung des nachstehenden Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „tiefergehende“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wissenschaftssprache“ durch das Wort „Spezialisierungsmodul“ ersetzt.

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als weitere Option besteht - bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen - die Möglichkeit, am MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies an der Partneruniversität Seoul National University (SNU) in Seoul teilzunehmen. Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der SNU geregelt.“

3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach der Angabe „in § 3“ die Angabe „bzw. § 10a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Besondere Bestimmungen für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU)“

(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Methoden und Theorien I	9
1	MAKES-02	Methoden und Theorien II	12
1	MAKES-03	Spezialisierungsmodul I	6

2	MAKES-04	Grundlagenmodul I	9
2	MAKES-05	Grundlagenmodul II	12
2	MAKES-06	Spezialisierungsmodul II	6
2	MAKES-07	Freies Modul	6
3	MAKES-08	Vertiefungsmodul I	9
3	MAKES-09	Vertiefungsmodul II	12
3	MAKES-10	Spezialisierungsmodul III	6
4	MAKES-11	Vertiefungsmodul III	10
4	MAKES-12	Forschungsmodul	3
4	MAKES-13	Prüfungsmodul	20
	Summe		120

²Die Tübinger Studierenden absolvieren das dritte und das vierte Fachsemester als Auslandsstudium in Seoul an der SNU und belegen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der SNU. ³Die am Doppelmasterprogramm teilnehmenden Studierenden der SNU absolvieren dagegen im zweiten und dritten Fachsemester die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

⁴Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 genehmigt werden. ⁵Alle Studierenden müssen mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Tübingen sowie mindestens 60 Leistungspunkte an der Seoul National University erbringen.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität sowie von der Gastuniversität nach den jeweiligen Regelungen jeweils ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Dual Degree Master of Korean European Studies Programm aufgenommen werden.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der SNU sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der SNU zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der SNU an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen. ⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der Seoul National University (SNU) können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das koreanische System und umgekehrt für das Programm MAKES ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Note Universität Tübingen	Note Seoul National University
1,0	A+
1,3	A
1,7	A-
2,0	B+
2,3	B
2,7	B-
3,0	C+
3,3	C
3,7	C-
4,0	D+, D, D-
5,0	F

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen. ³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) bewerben. ⁴Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Tübingen, den 24.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 30 Abs. 4, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die erste Satzung zur Änderung des nachstehenden Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.03.2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „tiefergehende“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Wissenschaftssprache“ durch das Wort „Spezialisierungsmodul“ ersetzt.

§ 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als weitere Option besteht - bei Aufnahme in das Programm im Rahmen der dafür geltenden Regelungen - die Möglichkeit, am MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies an der Partneruniversität Seoul National University (SNU) in Seoul teilzunehmen. Näheres ist in § 10a bzw. im Modulhandbuch geregelt, die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind außerdem in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Tübingen und der SNU geregelt.“

3. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Double“ durch das Wort „Dual“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach der Angabe „in § 3“ die Angabe „bzw. § 10a“ eingefügt.
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10 a Besondere Bestimmungen für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU)“

(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Methoden und Theorien I	9
1	MAKES-02	Methoden und Theorien II	12
1	MAKES-03	Spezialisierungsmodul I	6

2	MAKES-04	Grundlagenmodul I	9
2	MAKES-05	Grundlagenmodul II	12
2	MAKES-06	Spezialisierungsmodul II	6
2	MAKES-07	Freies Modul	6
3	MAKES-08	Vertiefungsmodul I	9
3	MAKES-09	Vertiefungsmodul II	12
3	MAKES-10	Spezialisierungsmodul III	6
4	MAKES-11	Vertiefungsmodul III	10
4	MAKES-12	Forschungsmodul	3
4	MAKES-13	Prüfungsmodul	20
	Summe		120

²Die Tübinger Studierenden absolvieren das dritte und das vierte Fachsemester als Auslandsstudium in Seoul an der SNU und belegen die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der SNU. ³Die am Doppelmasterprogramm teilnehmenden Studierenden der SNU absolvieren dagegen im zweiten und dritten Fachsemester die im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesenen Veranstaltungen an der Universität Tübingen.

⁴Auf Antrag können in besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen vom Prüfungsausschuss Ausnahmen zu § 10a Abs. 1 Satz 2 und 3 genehmigt werden. ⁵Alle Studierenden müssen mindestens 60 Leistungspunkte an der Universität Tübingen sowie mindestens 60 Leistungspunkte an der Seoul National University erbringen.

(2) ¹Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der Heimatuniversität sowie von der Gastuniversität nach den jeweiligen Regelungen jeweils ein akademischer Grad verliehen. ²Die Universität Tübingen verleiht dabei den in § 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Mastergrad, dabei kann in die entsprechenden Nachweise und insbesondere die Urkunde ein Hinweis auf das Dual Degree Master of Korean European Studies Programm aufgenommen werden.

(3) ¹Die Leistungen der Tübinger Studierenden an der SNU sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen und werden gemäß Abs. 1 an der Universität Tübingen im Rahmen dieses Masterstudienganges anerkannt. ²Hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und Sprachvoraussetzungen sind von den Tübinger Studierenden zusätzlich die Vorgaben bzw. Auflagen der SNU zu erfüllen. ³Die Leistungen der Studierenden von der SNU an der Universität Tübingen sind nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringen. ⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der Seoul National University (SNU) können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.

(4) ¹Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung richtet sich für die von der Universität Tübingen am Programm teilnehmenden Studierenden nach § 10 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Umrechnung der Noten vom deutschen auf das koreanische System und umgekehrt für das Programm MAKES ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Note Universität Tübingen	Note Seoul National University
1,0	A+
1,3	A
1,7	A-
2,0	B+
2,3	B
2,7	B-
3,0	C+
3,3	C
3,7	C-
4,0	D+, D, D-
5,0	F

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze sofern keine abweichenden Regelungen getroffen sind der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und soweit vereinbart und rechtlich zulässig in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) bewerben. ⁴Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

Tübingen, den 24.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 09.05.2019 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 09.08.2019 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit den zentralen Themenfeldern Geschichte, Gesellschaft und Kultur des modernen Korea, die mit geschichts-, gesellschafts- und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien in transnationalem Rahmen verortet, erschlossen und vermittelt werden.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-MA-01	Grundlagenmodul I	12
1	KOR-MA-02	Grundlagenmodul II	15
2	KOR-MA-03	Aufbaumodul I	12
2	KOR-MA-04	Aufbaumodulmodul II	15
2/3	KOR-MA-05	Berufsqualifizierung	9

3	KOR-MA-06	Vertiefungsmodul I	12
3	KOR-MA-07	Vertiefungsmodul II	15
4	KOR-MA-08	Prüfungsmodul	30

”

3. § 10a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Studierenden absolvieren im Rahmen des MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der Seoul National University (SNU) ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Wahl-/Pflicht	ECTS-Punkte
1	MAKES-01	Grundlagenmodul I	Pflicht	12
1	MAKES-02	Grundlagenmodul II	Pflicht	15
1/2	MAKES-03	Freies Modul	Pflicht	6
2	MAKES-04	Aufbaumodul I	Pflicht	12
2	MAKES-05	Aufbaumodul II	Pflicht	15
3	MAKES-06	Vertiefungsmodul I	Pflicht	12
3	MAKES-07	Vertiefungsmodul II	Wahlpflicht	15
4	MAKES-08	Vertiefungsmodul III	Pflicht	9
4	MAKES-09	Prüfungsmodul	Pflicht	24
	Summe			120

”

4. § 10a Abs.3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Die am Doppelmasterprogramm ‚MAKES‘ teilnehmenden Studierenden der SNU können Ihre Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache absolvieren.“

„5. § 10a Abs.5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) ¹Über die Teilnahme am Programm im Rahmen des Master-Studienganges entscheidet im Rahmen der jeweils vorhandenen Plätze, sofern keine abweichenden Regelungen

getroffen sind, der Prüfungsausschuss, dies nach den Kriterien des Grads der Eignung und Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin im Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 3, dem Gesamt-Notendurchschnitt von 1,7 des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) und, soweit vereinbart und rechtlich zulässig, in Absprache mit der Gastuniversität. ²Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen oder diese im Fall einer festgelegten Zulassungszahl auf die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission übertragen.³Die Bewerber können sich im Laufe des ersten Fachsemesters für das MAKES – Dual Degree Master of Korean European Studies Programm mit der SNU bewerben. Die Möglichkeit zu einem späteren Wechsel in den Monomaster ist gegeben.“

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2019/2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium an der Universität Tübingen im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Masterstudium im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2021 beim für den Masterstudiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) zuständigen Prüfungsausschuss eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung im Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, für den Studiengang Koreanistik/ Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 09.08.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor